

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ae40238a-2c00-383f-a780-ca6fcd6f638b>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 430 HGB - Schadensfeststellungskosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Frachtführer über den nach [§ 429](#) zu leistenden Ersatz hinaus die Kosten der Feststellung des Schadens zu tragen.

